

Beitragssatzung für das Jahr 2011

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodleben in seiner Sitzung am 27.05.2004 mit Beschluss-Nr. 43/05/04 die Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen. Entsprechend § 7 dieser Satzung erlässt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 21.09.2011 folgende Satzung.

§ 1

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben vom 01.06.2004 (Fläming-Kurier 17.06.2004, in Kraft getreten am 18.06.2004) aus den Investitionsaufwendungen der Abrechnungseinheit ermittelt. Der wiederkehrende Beitrag für die Abrechnungseinheit Rodleben beträgt für das Jahr 2011 je Quadratmeter **0,58 €** des Beitragsmaßstabes nach § 6 der genannten Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, 21.09.2011


Koschig
Oberbürgermeister

